

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1945

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 24. Dezember 1945

Nr. 2

INHALT:	Gemeindewahlgesetz vom 15. Dezember 1945	Seite 7
	Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 17. Dezember 1945	Seite 9
	A. Wahlleitung	Seite 9
	B. Wahlvorbereitung	Seite 10
	C. Wahlhandlung	Seite 14
	D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses	Seite 15
	E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl	Seite 16
	F. Schlußbestimmungen	Seite 17
	Anlage 1 zur Gemeindewahlordnung: Wähler-Liste	Seite 17
	Anlage 2 zur Gemeindewahlordnung: Wahlschein	Seite 18
	Anlage 3 zur Gemeindewahlordnung: Wahlvorschlag	Seite 18
	Anlage 4 zur Gemeindewahlordnung: Eidesstattliche Versicherung	Seite 19
	Anlage 5 zur Gemeindewahlordnung: Zähl-Gegen-Liste	Seite 19
	Anlage 6 zur Gemeindewahlordnung: Wahlniederschrift	Seite 19

Gemeindewahlgesetz

vom 15. Dezember 1945

§ 1

Die Gemeindewahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts statt.

§ 2

Die Gemeindevertretungen aller Gemeinden (mit Ausnahme der Stadtkreise und der Städte mit über 20 000 Einwohnern und der Landgemeinden mit nicht mehr als 40 Wahlberechtigten) sind neu zu wählen. Als Wahltag werden der 20. Januar und der 27. Januar 1946 bestimmt. Die Dauer der Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet anwesend sind, oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Als deutsche Staatsangehörige gelten für die Wahl die Personen, die zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten. Für die Altersvoraussetzung ist der 20. Januar 1946 maßgebend, für die Anwesenheitsvoraussetzung der 1. Dezember 1945. Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste (§ 4 (1)) oder der Besitz eines Wahlscheines (§ 4 (2)).

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

- a) wer von der Militärbehörde verhaftet ist, oder gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist,
- b) wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist, und wer, obgleich später beigetreten, aktives Mitglied gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier der Partei gewesen ist, wer zu irgend einer Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,

c) wer in der SA, der HJ, dem BdM, dem NSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK zu irgend einer Zeit Amtsträger oder Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,

d) wer dafür bekannt ist, daß er mit den Nazis stark sympathisiert oder mit den Nationalsozialisten zusammen gearbeitet hat,

e) wer entmündigt ist unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

f) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Folge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnungen in Verwahrung gehalten werden

(4) Wahlberechtigung und Wählbarkeit geht verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

§ 4

(1) In die Wählerliste ist einzutragen, wer gemäß § 3 wahlberechtigt ist. Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 14. bis 19. Dezember 1945 öffentlich auszuliegen. Jeder Wähler, dem bekannt ist, daß eine nach § 3 (2) nicht wahlberechtigte Person in die Liste eingetragen ist, oder der die Wählerliste für unvollständig hält, ist zur Einlegung der Beschwerde berechtigt. Der Bürgermeister gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die bis zum 19. Dezember 1945 laufende Beschwerdefrist hin. Beschwerden sind bei dem Bürgermeister anzubringen. Die Erledigung der Beschwerden regelt die vom Minister des Innern zu erlassende Wahlordnung.

(2) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- a) die in § 3 (2), a), e) und f) genannten Personen, wenn der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag fortgefallen ist,
- b) Wahlberechtigte, die wegen Behinderung in der Ausübung (§ 3 (3)) in die Wählerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Beschwerdefrist weggefallen ist,
- c) Personen, die vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind.

(3) Für das Recht zur Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Wählerliste oder der Besitz eines Wahlscheines maßgebend.

§ 5

Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden mit mehr als 40 Wahlberechtigten

bis zu 600 Wahlberechtigten	5	} und kann durch Hauptsatzung erhöht werden auf	7
" 3000	7		12
" 12 000	12		24
" 60 000	24		40
" 100 000	40		60
über 100 000	60		80

Die Erhöhung tritt einen Monat nach Genehmigung der Hauptsatzung in Kraft.

§ 6

Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken. Die Einzelheiten der Wahl regelt eine vom Minister des Innern zu erlassende Wahlordnung.

§ 7

(1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben.

(2) Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingereicht und entfallen auf einen davon weniger als 15 v. H. der abgegebenen Stimmen, so werden diesem Wahlvorschlag keine Sitze zugeteilt. Im übrigen sind die nach § 5 zu verteilenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Häufelung, Drittelung, Viertelung usw. auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahl ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

(3) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Bürgermeister Einspruch erheben.

(4) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
- b) wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(5) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungs-

streitverfahren binnen zwei Wochen zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit ihrem Antrag nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß (4) a) für ungültig erklärt worden ist. Im letzteren Fall tritt der Ersatzmann gemäß § 9 Satz 1, nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(6) Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(7) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach den Grundsätzen der endgültigen Entscheidung neu festzustellen.

(8) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (7) finden die Vorschriften (1)–(5) und (7) Anwendung.

§ 8

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfall die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 9 nicht vor endgültiger rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 9

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlag hinter dem Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags geändert werden. Die Änderung muß dem Bürgermeister bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes trifft der Bürgermeister. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 7 (8) Anwendung. Ist die Bewerberliste des Wahlvorschlags erschöpft, so bleibt der Gemeindevertreterersitz unbesetzt.

§ 10

(1) Mit dem Ablauf des 31. März 1946 endigt das Amt der Bürgermeister und Beigeordneten. Die Neuwahl erfolgt durch die gewählten Gemeindevertreter. Die Neuwahlen haben zwischen dem 11. März und dem 25. März 1946 stattzufinden.

(2) Entsprechendes gilt in den Landgemeinden, in denen eine Gemeindevertretung nicht besteht, sondern die Gemeindeversammlung den Bürgermeister wählt.

(3) Wählbar zu unbesoldeten Bürgermeistern sind die nach § 3 zur Gemeindevertretung wählbaren Personen.

§ 11

Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn nur eine unbesoldete Wahlstelle oder wenn mehrere ungleichartige unbesoldete Wahlstellen oder wenn besoldete Wahlstellen zu besetzen sind, für jede Stelle in besonderem Wahlgang nach Stimmenmehrheit gestimmt.

(2) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so gilt § 7 (2), Satz 2 und 3, entsprechend.

(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, und sind Stimmen auf nicht mehr als vier Personen gefallen, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, und sind Stimmen auf mehr als vier Personen gefallen, so findet eine Zwischenwahl statt; sie ist auf die vier Personen zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch bei der Zwischenwahl keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der Zwischenwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist, oder wer als gewählt gilt.

§ 12

Wird ein besoldeter Bürgermeister oder Beigeordneter, der von der Besatzungsmacht im Amt belassen oder neu eingesetzt ist, nicht wieder gewählt, so gilt er als nach Ablauf der regelmäßigen Wahlperiode nicht wieder gewählt und erhält von der Gemeinde die ihm nach dem bisherigen Recht zustehenden Versorgungsbezüge.

§ 13

Die Wahlzeit der neugewählten Bürgermeister und Beigeordneten endet zwei Monate nach der Wahl neuer Gemeindevertretungen.

§ 14

Solange Verwaltungsgerichte nicht in Tätigkeit sind, tritt in §§ 7 (5), 8 an Stelle der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

§ 15

In Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung besteht, sind die Personen zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt, die nach § 3 (1), Satz 1, 2 und (2) — (4) dieses Gesetzes wahlberechtigt sind.

§ 16

Wer

1. eine falsche eidesstattliche Erklärung über die Voraussetzungen seines Wahlrechts abgibt oder
 2. in mehreren Gemeinden wählt,
- wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 17

Die entgegenstehenden Vorschriften der deutschen Gemeindeordnung werden aufgehoben.

§ 18

Dieses Gesetz tritt gemäß der Verordnung vom 24. Oktober 1945 betr. die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung mit dem Ablauf des Tages seines Aushangs am Schwarzen Brett im Dienstgebäude des Ministerpräsidenten in Wiesbaden, Bierstadter Straße 2, in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister des Innern
gez. Venedey

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen
vom 17. Dezember 1945

A. Wahlleitung

1. Bürgermeister

§ 1

(1) Der Bürgermeister leitet das Wahlgeschäft in der Gemeinde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wählerliste aufzustellen,
- b) die Wählerliste auszulegen und die Auslegung bekanntzugeben,
- c) den Wahlausschuß zu berufen und seine Bestellung bekanntzugeben,
- d) die Wählerliste abzuschließen und dem Wahlvorsteher zu übersenden,
- e) die Wahlscheine auszustellen und in Fällen, in denen die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tag vor dem Wahltag geschlossen wird, die Schließung der Wahlscheinausgabe bekanntzugeben,
- f) die Abstimmungsbezirke zu bilden,
- g) die Wahlvorsteher zu ernennen,
- h) die Wahlräume zu bestimmen,
- i) Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke bekanntzugeben,
- k) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
- l) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen,
- m) das Wahlergebnis bekanntzugeben,
- n) Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- o) die Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren auszuführen.

(2) Der Bürgermeister kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Gemeindebeamten beauftragen.

2. Wahlvorstand

§ 2

(1) In Gemeinden, die nur einen Abstimmungsbezirk bilden, ist der Bürgermeister Wahlvorsteher, sein gesetzlicher Vertreter Stellvertreter des Wahlvorstehers.

(2) In Gemeinden, die mehrere Abstimmungsbezirke bilden, ernennt der Bürgermeister aus den Wahlberechtigten für jeden Abstimmungsbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter.

(3) Im Falle des § 31, Satz 2 ist für jeden Wahlraum und Wahlkreis ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 3

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks, für den er bestellt ist, drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Er muß dabei die verschiedenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigen. Der Schriftführer kann auch aus den Wahlberechtigten eines anderen Abstimmungsbezirks genommen werden, im Falle vorübergehender Behinderung wird er durch einen Beisitzer vertreten.

§ 4

Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand. Sie erhalten keine Vergütung.

§ 5

Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

§ 6

Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, unter denen sich der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Abstimmungsbezirk durch und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

3. Wahlausschuß

§ 8

(1) Für die Gemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet, der

- a) über die Beschwerden gegen die Wählerliste entscheidet,
- b) über die Zulassung der bei seinem Vorsitzenden einzureichenden Wahlvorschläge beschließt,
- c) das Wahlergebnis in der Gemeinde feststellt,
- d) die Verteilung der Sitze vornimmt,
- e) die Gewählten von der auf sie gefallen Wahl benachrichtigt.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Vorsitzende vier oder sechs Wahlberechtigte der Gemeinde zu Beisitzern und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden Beisitzer wird ein weiterer Wahlberechtigter als Stellvertreter berufen und bei seinem Eintritt in gleicher Weise verpflichtet. Der Stellvertreter hat bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für diesen einzutreten.

(4) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen werden.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung.

§ 9

Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses hat der Vorsitzende einen Schriftführer zuzuziehen, der wahlberechtigt ist und in gleicher Weise wie die Beisitzer verpflichtet wird, aber kein Stimmrecht im Wahlausschuß hat.

§ 10

Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sind vom Bürgermeister öffentlich bekanntzugeben.

B. Wahlvorbereitung

1. Bildung von Abstimmungsbezirken

§ 12

Die Stimmabgabe ist in Abstimmungsbezirken vorzunehmen. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk. In Gemeinden, in denen ein Bedürfnis hierzu vorhanden ist, hat der Bürgermeister den Gemeindebezirk zur Stimmabgabe in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Hierbei ist unter tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Ortsbezirke anzustreben, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Der Abstimmungsbezirk soll nicht mehr als 1500 Wahlberechtigte umfassen. Die Abstimmungsbezirke dürfen jedoch nicht so eng begrenzt werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte.

2. Wählerliste und Wahlscheine

a) Allgemeines

§ 13

Der Bürgermeister hat eine Liste der nach § 3 (1) bis (4) des Gemeindegewahlgesetzes Wahlberechtigten (Wählerliste) für das Gemeindegebiet nach dem Stande vom 1. Dez. 1945 alsbald nach diesem Tage aufzustellen. Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet sind ist die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk besonders aufzustellen.

§ 14

(1) Die Wählerlisten sind in der Art anzulegen, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Ortsbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden. Die Listen haben Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht nach § 3 des Gemeindegewahlgesetzes genau zu prüfen.

(2) Die Listen können auch auf Beschluß des Wahlausschusses in alphabetischer Ordnung der Namen unter fortlaufender Nummer angelegt werden.

(3) Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

§ 15

(1) In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 1. Dez. 1945 im Gemeindegebiet seit ununterbrochen 6 Monaten anwesend sind, oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Hierbei sind in der dafür vorgesehenen Spalte die Personen besonders zu kennzeichnen, die erst nach dem 1. Sept. 1939 zugezogen sind.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen. Jedoch ist bei ihren Namen in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „behindert“. Fällt die Ursache der Behinderung weg, so ist der Vermerk „behindert“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 16

(1) Die Wählerliste soll mindestens vier Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für etwaige Nachwahlen verwendbar ist.

(2) Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

b) Arten der Wählerliste

§ 17

(1) Die Wählerliste kann in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck oder als Wahlkartei angelegt werden.

(2) Die Wahlkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Abstimmungsbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügen von Karten unmöglich machen. Die Einteilung der Karten entspricht den Spalten 2 bis 14 des Musters zur Wählerliste in Heftform.

§ 18

Die Benutzung erstmalig angelegter Listen bei späteren Wahlen ist zulässig, sofern sie den Anforderungen der §§ 13 bis 17 genügen und Unstimmigkeiten bei der Abstimmung nicht zu befürchten sind.

c) Wahlscheine

§ 19

Ein Wahlschein berechtigt zur Wahl nur in der Gemeinde, für die er ausgestellt ist.

§ 20

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

a) die in § 3 (2) a, e, f des Gemeindegewahlgesetzes genannten Personen, wenn der Grund für den Ausschluß vom Wahlrecht vor dem Wahltag fortgefallen ist,

b) Wahlberechtigte, die wegen Behinderung in der Ausübung ihres Wahlrechts entgegen der Bestimmung in § 15 (2) nicht in die Wählerliste eingetragen oder darin gestrichen sind, wenn die Behinderung nach Ablauf der Beschwerdefrist fortgefallen ist,

c) die vom Evakuierungsort oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Personen, soweit sie nach § 3 (1), (2) des Gemeindegewahlgesetzes wahlberechtigt und nicht bereits in die Wählerliste eingetragen sind.

§ 21

(1) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Bürgermeister.

(2) Die Tatsachen, die die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Bürgermeister ein Verzeichnis.

§ 22

Die in § 20 c genannten Personen können vom Zeitpunkt des Beginns der Auslegung der Wählerliste ab die Ausstellung des Wahlscheines beantragen. Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an den Wahlausschuß statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 23

(1) Wahlscheine können noch am Tage vor dem Wahltag ausgestellt werden. In den größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweiten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Bürgermeister hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Wahlscheine sind nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck auszustellen.

d) Auslegung und Berichtigung der Wählerliste

§ 24

Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 14. bis zum 19. Dezember 1945 in den Amtsräumen des Bürgermeisters auszuliegen. Vor der Auslegung hat der Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekanntzugeben

a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird,

- b) innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Beschwerde gegen die Wählerliste erhoben werden kann,
- c) daß jeder Wahlberechtigte berechtigt ist, eine solche Beschwerde zu erheben, wenn ihm die fehlende Wahlberechtigung einer eingetragenen Person bekannt ist,
- d) daß jeder, der die Wählerliste für unvollständig hält, zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist.

§ 25

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten (§ 2 (2)) schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismaterial beizubringen oder anzugeben.

(2) Betrifft die Beschwerde die fehlende Wahlberechtigung einer in die Wählerliste eingetragenen Person, so gibt der Bürgermeister dieser sofort Nachricht von der Beanstandung und teilt ihr mit, daß sie berechtigt ist, binnen sieben Tagen vom Zugang der Mitteilung an Widerspruch zu erheben. Tut sie es nicht, so ist sie von der Wählerliste zu streichen. Erhebt sie Widerspruch, so entscheidet der Wahlausschuß und zwar spätestens am 30. Dezember 1945. Der Wahlausschuß hat dabei alle wesentlichen Nachrichten zu berücksichtigen, die den Prüfungsausschüssen vorliegen, die auf Grund der unter dem 6. Oktober 1945 herausgegebenen Richtlinien zum Militärgesetz Nr. 8 eingesetzt sind.

§ 26

(1) Unrichtige Angaben der Wählerliste sind nach dem Ergebnis der vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidung zu berichtigen.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig eingereichter Beschwerden in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 27

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 28

(1) Die berichtigte Wählerliste ist vom Bürgermeister abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, daß die in § 24 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviele wahlberechtigte Personen in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die Behälter der Wahlkarteten sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

§ 29

Der Bürgermeister hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übersenden.

§ 30

Der Bürgermeister soll soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften aus der Wählerliste erteilen oder die Anfertigung von Abschriften gestatten.

3. Bestimmung der Wahlräume

§ 31

Innerhalb jedes Abstimmungsbezirks bestimmt der Bürgermeister einen geeigneten Wahlraum. In großen Abstimmungsbezirken, in denen sich eine Teilung der Wählerlisten als zweckmäßig erweist, sowie in Abstimmungsbezirken, für welche die Wählerliste getrennt nach Geschlechtern aufgestellt ist, können die Wahlen gleichzeitig an zwei verschiedenen Wahlischen in demselben Wahlraum oder in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in zwei verschiedenen Gebäuden vorgenommen werden.

4. Bekanntmachung der Wahl

§ 32

(1) Der Bürgermeister hat die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke, die Bestimmung der Wahlräume sowie Tag und Stunde der Wahlhandlung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Öffentlicher Anschlag genügt.

(2) Die Bekanntmachung soll spätestens am 11. Januar 1946 erfolgen. Ein Abdruck oder eine Abschrift der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

(3) Wahltag sind in allen Gemeinden der Kreise Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Frankenberg, Fulda-Land, Gießen-Land, Hünfeld, Kassel-Land, Marburg-Land, Meisenungen, Oberlahnkreis, Rheingaukreis, Rotenburg (H. N.), Schlüchtern, Usingen, Wolfhagen und Ziegenhain der 20. Januar 1946, in allen Gemeinden der Kreise Bergstraße, Darmstadt-Land, Dieburg, Dillkreis, Erbach, Eschwege, Friedberg, Fritzlar, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau-Land, Hersfeld, Hofgeismar, Lauterbach, Limburg, Maintaunus-Kreis, Obertaunus-Kreis, Offenbach-Land, Untertaunus-Kreis, Waldeck, Wetzlar und Witzenhausen der 27. 1. 1946.

5. Wahlvorschläge

a) Einreichung der Wahlvorschläge

§ 33

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Januar 1946 schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen. Zur Einreichung sind in erster Linie die von der Militär-Regierung zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außer den zugelassenen Parteien können auch andere Gruppen von Wählern Wahlvorschläge einreichen, diese Gruppen müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Zulassung politischer Parteien gelten und werden darauf von der Militär-Regierung geprüft. Der Bürgermeister hat Parteien und Gruppen spätestens am 20. Dezember 1945 zur Einreichung unter Angabe der Frist aufzufordern.

(2) Die Aufforderung soll auch die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 34

Wahlvorschläge können auch vor der Aufforderung eingereicht werden.

b) Inhalt der Wahlvorschläge

§ 35

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 36

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften Angaben ihres Berufes, Standes und ihrer Wohnung beifügen.

§ 37

(1) Mit den Vorschlägen sind einzureichen:

- a) die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, als Staatsangehörige gelten, sich in der Gemeinde seit 6 Monaten aufhalten oder früher dort gewohnt haben und nach Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind und nicht gemäß § 3 (2) des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- c) die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

(2) der Bürgermeister hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 in der Gemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Personen unterzeichnet sein.

§ 38

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

§ 39

(1) Jeder Wahlvorschlag muß durch den Namen der einreichenden Partei oder durch ein Kennwort der Wählergruppe bezeichnet werden.

(2) In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

(3) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll,

so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zugeht.

c) Mängelbeseitigung

§ 40

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, bis spätestens zum 13. Januar 1946 Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen und etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

(2) Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge festgesetzt sind (§ 43 (2)).

(3) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb einer von ihm gestellten Frist erklären, für welche Wahlvorschläge sie sich entscheiden.

§ 41

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses Bedenken erhebt, können bis zur Festsetzung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden. Die Bestimmung der Ersatzleute muß durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlags erfolgen.

§ 42

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

(2) Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Vorsitzende auf Grund der §§ 40 bis 42 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

d) Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 43

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt Zeit und Ort der Sitzung des Wahlausschusses und gibt sie in ortsüblicher Weise bekannt. Die Mitglieder des Wahlausschusses lädt er zur Sitzung. Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 15. Januar 1946 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und setzt sie fest. Öffentlich sind die Sitzungen des Wahlausschusses schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten frei steht.

(2) Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 44

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

(2) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur an der ersten Stelle vorgeschlagen.

§ 45

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind, oder die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

e) Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 46

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 16. Januar 1946 die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form unter Angabe der Parteien und der Kennworte (§ 39), jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Wahlvorschläge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

C. Wahlhandlung

§ 47

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 48

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. In Abstimmungsbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann die Wahlzeit durch Beschluß des Wahlausschusses abgekürzt werden. Sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr beginnen und nicht vor 17 Uhr schließen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung vor dem Schluß der festgesetzten Wahlzeit für geschlossen erklären.

§ 49

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Ist zur Zeit des Beginns der Wahlhandlung die für eine vollständige Besetzung des Wahlvorstandes erforderliche Zahl eingeladener Beisitzer oder Stellvertreter nicht erschienen, so ernannt der Wahlvorsteher aus anwesenden oder erschienenen Wahlberechtigten die fehlenden Mitglieder in der erforderlichen Zahl.

§ 50

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit der Vertretung des Wahlvorstehers sein Stellvertreter, mit derjenigen des Schriftführers ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 51

(1) Der Wahltisch soll so aufgestellt werden, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

(2) An diesen Tisch wird eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein, die lichte Höhe muß mindestens 90 cm, die lichte Weite in beiden Richtungen mindestens 35 cm betragen. Die Wahlurne muß im Deckel einen Schlitz von höchstens 2 cm Breite haben, durch den die Stimmzettel hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Danach darf die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Nach näherer Anordnung des Bürgermeisters dürfen abweichend von den Bestimmungen des (2) auch andere Behältnisse verwendet werden, bei deren Benutzung die Sicherheit des Wahlgeheimnisses gewahrt erscheint.

(4) Durch Bereitstellung ausreichender Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an von dem Wahltisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und verschließen kann.

§ 52

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 53

Die Stimmzettel werden vom Bürgermeister amtlich hergestellt und den Wahlvorstehern überwiesen. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Parteien und der Kennworte der anderen Wahlergruppen (§ 39) und unter Hinzufügung der Namen der ersten vier Bewerber jedes Wahlvorschlags (wenn weniger als vier Bewerber sämtlicher Bewerber) in der gemäß § 46 bestimmten mit den entsprechenden Nummern versehenen Reihenfolge enthalten.

(2) Die Stimmzettel müssen für jeden Wahlbezirk von einheitlicher Papierfarbe sein. Zeitungspapier ist zulässig. Sie sind in Kartenbriefform nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster zu schneiden, an den Knickeisen zu legen und an dem dafür vorgesehenen Rand zu gummieren.

§ 54

Die zusammengelegten und zugeklebten Stimmzettel sollen etwa 12 zu 15 cm groß sein. Sie müssen auf der nach dem Zukleben sichtbaren Außenseite amtlich abgestempelt sein.

§ 55

Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden an die Wahlberechtigten in dem Wahlraum ausgegeben. Andere Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 56

(1) Zur StimmaBgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden. Die StimmaBgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch ein auf den Stimmzettel zu setzendes Kreuz oder in sonstiger Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Der Wahlberechtigte darf auf

dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag zu diesem Zweck ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich machen; andernfalls ist sein Wille nicht unzweifelhaft zu erkennen und der Stimmzettel ungültig.

(2) Die Stimmzettel dürfen von den Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher nur zusammengelegt und zugeklebt übergeben werden.

§ 57

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Abstimmungsbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

(3) Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlvorstände tätig, so steht die Wahrung der Hausordnung dem Wahlvorstand zu, dessen Vorsteher an Lebensjahren der Älteste ist.

§ 58

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Zur Stimmabgabe zuzulassen sind nur Personen, die in die Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines sind. Personen, die erst nach dem 1. 9. 1939 in die Gemeinde zugezogen sind, oder die im Besitz eines Wahlscheines sind, haben nach dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck an Eides Statt zu versichern, daß sie nicht zu dem Personenkreis gehören, der nach § 3 (2) a), b), c) des Gemeindegewahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist.

(3) Der Wahlberechtigte erhält am Eingang des Wahlraums ein Stück des amtlich hergestellten Stimmzettels. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch. Dort hat er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will, den so gekennzeichneten Stimmzettel zusammenzulegen und zuzukleben. Er tritt alsdann an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(4) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(5) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig mit dem ihren Willen kenntlich machenden Zeichen zu versehen oder zusammenzulegen und zuzukleben und ihn dem Wahlvorstand zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht so zusammengelegt und zugeklebt sind, daß das von dem Wähler angebrachte Zeichen von außen nicht erkennbar ist, oder die auf der Außenseite ein unzulässiges Kennzeichen tragen, oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen; ebenso die Stimm-

zettel von Wahlberechtigten, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

(7) Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten, und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, wie unbedingt erforderlich ist.

§ 59

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Für den Vermerk der Stimmabgabe ist in jedem Abstimmungsbezirk ein- und dieselbe Spalte der Wählerliste zu benutzen.

§ 60

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 61

Nach Schluß der Abstimmung werden die Wahlzettel aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in den Spalten der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt (§ 59). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

D. Ermittlung, Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 62

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und des Wahlergebnisses ist öffentlich.

1. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk

§ 63

Unmittelbar nach der Zählung der ungeöffneten Stimmzettel und der Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Stimmzettel öffnet, entfaltet und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 64

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht so zusammengelegt und zugeklebt sind, daß sich der amtliche Stempel auf einer Außenseite befindet,
2. deren Außenseite mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen ist,
3. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. denen irgend ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist,
6. die mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen sind.

(2) Sind in einem zugeklebten Stimmzettel ein oder mehrere weitere Stimmzettel enthalten und lauten die Stimmzettel auf verschiedene Wahlvorschläge, so sind sie ungültig. In allen anderen Fällen gelten die mehreren Stimmzettel als eine Stimme.

§ 65

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für beide Listen ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 5.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 66

Unmittelbar nach Ermittlung der Abstimmungsergebnisse hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Bürgermeister auf schnellstem Wege mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben.

§ 67

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen mußte, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

§ 68

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 67 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer oder sonstigen Bezeichnung des Abstimmungsbezirks zu versehen, zu versiegeln und dem Bürgermeister zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl endgültig für gültig erklärt worden oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 69

Die Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird dem Bürgermeister zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben. Die Wählerliste darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl endgültig für gültig erklärt oder eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 70

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl-niederschrift) nach dem in der Anlage 6 beigefügten Vordruck aufzunehmen.

2. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Gemeindebezirk

§ 71

Die Wahl-niederschrift mit sämtlichen dazugehörigen Anlagen fortlaufend zu nummerierenden Schriftstücken

ist von dem Wahlvorsteher so beschleunigt dem Bürgermeister einzureichen, daß sie spätestens bis zum Mittag des auf den Wahltag folgenden Tages bei ihm eingeht.

§ 72

(1) Der Wahlausschuß prüft nach den Wahl-niederschriften die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidung und berichtigt Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Alsdann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Gemeindebezirk fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

(2) Die Verteilung der Sitze regelt § 7 (2) des Gemeindegewahlgesetzes. Wird durch Hauptsatzung die Zahl der Gemeindevertreter erhöht, so stellt der Wahlausschuß alsbald nach Genehmigung der Hauptsatzung die Verteilung der weiteren Sitze fest.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 73

(1) Der Wahlausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung in (2) aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 74

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Wahlausschuß festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 9 des Gemeindegewahlgesetzes an seine Stelle tritt, und diesen gemäß § 73 zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

§ 75

(1) Das festgestellte Wahlergebnis macht der Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl.

E. Prüfung der Gültigkeit der Wahl

§ 76

Die neue Gemeindevertretung beschließt über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß § 7 des Gemeindegewahlgesetzes.

§ 77

Einsprüche, die gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden, hat der Bürgermeister der Gemeindevertretung bei ihrem ersten Zusammentritt zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Bürgermeister stellt den Beschluß der Gemeindevertretung dem Einspruchserheber unverzüglich nach der Beschlußfassung zu.

§ 78

Wird die Wahl endgültig für gültig erklärt, so bedarf es einer nochmaligen Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht.

§ 79

Wird die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters endgültig für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuß gemäß § 9 des Gemeindewahlgesetzes festzustellen, wer als Ersatzmann nachrückt. §§ 73 bis 75 finden Anwendung.

§ 80

Wird die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuß Tage für die Neuwahl gemäß § 7 (6) des Gemeindewahlgesetzes zu bestimmen. Der Bürgermeister hat Grund und Tage der Neuwahl in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 81

Die Neuwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 82

Die Wahlvorstände, der Wahlausschuß, die Abstimmungsbezirke, die Wahlräume bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung dem Bürgermeister geboten er-

scheint. Änderungen sind nach § 32 in ortsüblicher Weise bekanntzugeben; die Wahlvorsteher sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 83

Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl. Sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen. Der Wahlausschuß setzt die Fristen und Termine in Anlehnung an die in der Wahlordnung (§§ 24, 25, 32 (2), 33, 40, 43, 46 gegebenen fest.

§ 84

Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

F. Schlußbestimmungen

§ 85

Dem Wahlvorstand können für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter vom Bürgermeister beigegeben werden. An der Beschlußfassung des Wahlvorstandes nehmen Hilfsarbeiter nicht teil.

§ 86

Die Gemeinden tragen die Kosten der Wahlen und beschaffen die Wahl drucksachen.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1945.

gez. Venedey
Minister des Innern

Anlage 1 zur Gemeindewahlordnung

Gemeinde

Kreis

Abstimmungsbezirk

(Ortsteil Nr.)

WAHLER-LISTE

Lfd. Nr.	Zu-name	Vor-name	Tag der Geburt	Mon.	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe	Vor dem 1. 9. 39 ansässig ja / nein	Bemerkungen.			
Der Wahlberechtigten													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Nachtag (an den Schluß der Wählerliste), Kopf wie oben

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 14. Dezember bis zum 19. Dezember 1945 zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß die Bekanntmachung gemäß § 24 WO erfolgt ist.

In die Wählerliste sind Wahlberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.
..... den 19.....

Der Gemeindevorstand
(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 2 zur Gemeindewahlordnung

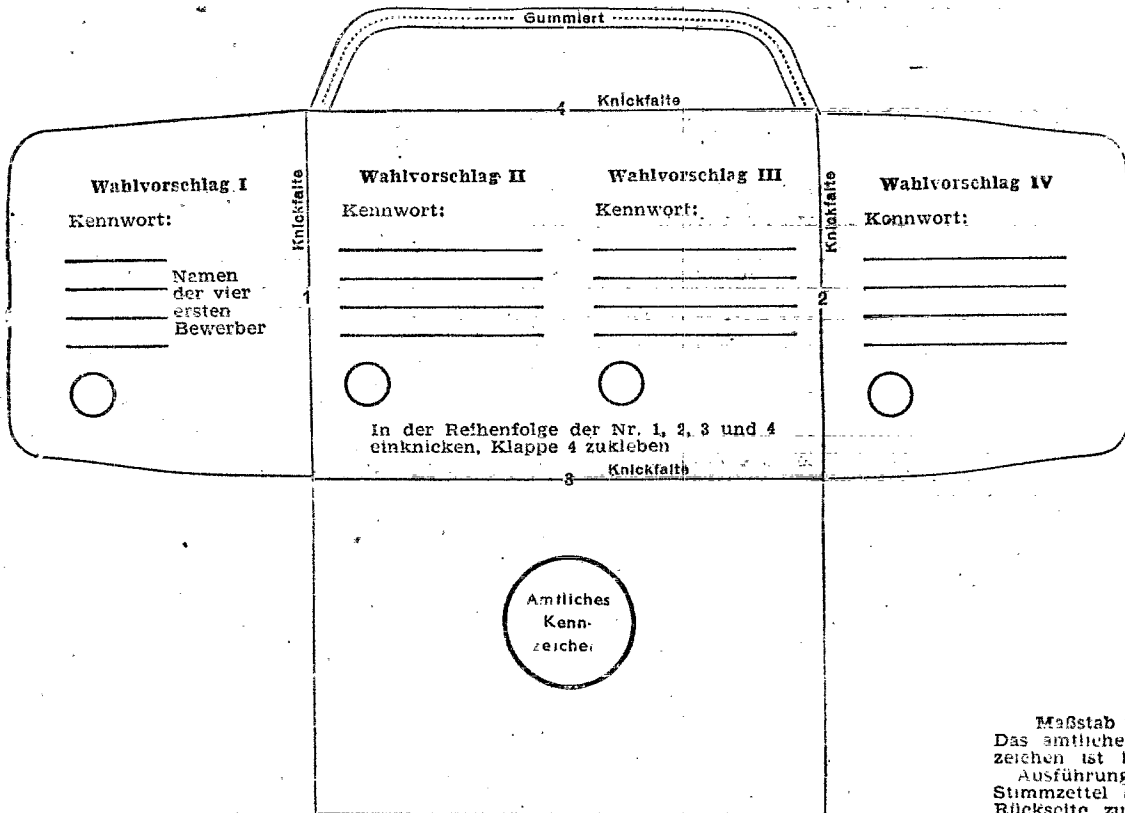
WAHLSCHEIN

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Abstimmungsbezirk der Gemeinde ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

(Name) am
 Zuname: Vorname: geboren am:
 Stand oder Gewerbe: wohnhaft in: den 19.....
 (Ort)
 (Dienstsiegel) Der Bürgermeister (Unterschrift)

Straße und Hausnummer, kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen

Anlage 3 zur Gemeindewahlordnung



Anlage 4 zur Gemeindewahlordnung

Gemeinde Kreis
 Abstimmungsbezirk (Ortsteil Nr.)

EIDESSTÄTTLICHE VERSICHERUNG

Mir ist bekannt, daß nach § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist,
 wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist,
 wer zu irgend einer Zeit der Schutzstaffel (SS) angehört hat,
 wer zu irgend einer Zeit in der NSDAP, in der SA, der HJ, dem BdM, dem NSSStB, dem NSDoB, der NSF, dem NSKK, dem NSFK Amtsträger, Offizier oder Unteroffizier gewesen ist,
 gegen wen ein persönlicher oder allgemeiner Haftbefehl vorliegt, es sei denn, daß er aus der Haft entlassen ist.

Ich versichere an Eides statt, daß ich nicht zu dem oben bezeichneten Personenkreis gehöre.
 (Unterschriften)

Nach der Wählerliste (Wahlkartei) haben Wahlberechtigte gewählt, die erst nach dem 1. 9. 39 in die Gemeinde zugezogen sind. Auf Wahlscheinen haben gewählt
 Zusammen:

Die eidesstattliche Versicherung wurde von Personen abgegeben.
 Die Zahlen stimmen überein.

Der Unterschied von erklärt sich dadurch, daß Der Unterschied von konnte nicht aufgeklärt werden.
 (Nicht zutreffendes durchstreichen.)
 Der Wahlvorsteher Die Beisitzer Der Schriftführer

Anlage 5 zur Gemeindevahlordnung

Gemeinde

Kreis

Abstimmungsbezirk

(Ortsteil Nr.)

ZAHL-LISTE
GEGEN-

Wahlvorschlag				
Nr.				
Kennwort:				

Wahlvorschlag				
Nr.				
Kennwort:				

Wahlvorschlag				
Nr.				
Kennwort:				

Wahlvorschlag				
Nr.				
Kennwort:				

(Am Schluß der Listen:)
Unterschrift des Wahlvorstandes

Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste
des Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegen-
liste geführt hat

Anlage 6 zur Gemeindevahlordnung

Gemeinde

Kreis

Abstimmungsbezirk

(Ortsteil Nr.)

WAHLNIEDERSCHRIFT

Verhandelt den
 Zu der auf heute anberaumten Wahl zur Gemeindever-
 tretung der Gemeinde war
 in dem Abstimmungsbezirk Nr. der
 Gemeinde (in Gemeinden, die einen
 Abstimmungsbezirk bilden, ist vorstehende Zeile zu
 streichen)
 der Wahlvorstand erschienen. Er besteht aus
 als Wahlvorsteher
 und 1. als Beisitzer
 usw.

..... als Schriftführer.
 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr,
 indem er die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.
 An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm,
 wurde ein Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimm-
 zettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest,
 daß die Wahlurne den Vorschriften der Gemeindevahl-
 ordnung entspricht, überzeugte sich, daß sie leer war, und
 schloß sie durch Auflegen des Deckels. Die Wahlurne
 wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder
 geöffnet.
 Am Eingang des Wahlraumes war ein Tisch zur Ausgabe
 der amtlich hergestellten Stimmzettel aufgestellt worden.

Damit der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeob-
 achtet kennzeichnen und verschließen konnte, war (Be-
 schreibung der Absonderungsvorrichtung)
 Die erschienenen Wahlberechtigten begaben sich nach
 Aushändigung des Stimmzettels jeder einzeln - in den
 Nebenraum - an den Nebentisch -¹⁾ wo sie den Wahl-
 vorschlag, dem sie ihre Stimme geben wollten, unbeobach-
 tet kennzeichnen und den Stimmzettel verschließen konn-
 ten. Jeder einzelne trat sodann an den Vorstandstisch
 heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine
 Wohnung und übergab den Wahlzettel, sobald der Schrift-
 führer den Namen in der Wahlkartei - Wählerliste -
 aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort
 uneröffnet in die Wahlurne legte.

Inhaber von Wahlscheinen nannten ihren Namen und
 übergaben den Wahrschein dem Wahlvorsteher, der ihn
 nach Prüfung dem Schriftführer weiterreichte und so-
 dann den Wahlzettel uneröffnet in die Wahlurne legte.
 Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen
 werden

1. weil der Wahlberechtigte den Stimmzettel nicht so
 zusammengelegt und zugeklebt hatte, daß das von
 von ihm angebrachte Zeichen von außen nicht erkenn-
 bar war, Stimmzettel,
2. weil der Stimmzettel an der Außenseite mit einem
 unzulässigen Kennzeichen versehen war,
 Stimmzettel,

3. weil dem Stimmzettel ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war,
Stimmzettel,
4. weil der Wahlberechtigte sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben hatte,
Stimmzettel.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten, indem er — in der Wahlkartei auf der Karte des Wahlberechtigten in der dazu bestimmten Spalte — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — ¹⁾ ein Kreuz machte und die abgegebenen Wahlscheine sammelte.

Hierbei wurde von den Wahlberechtigten, die vor dem 1. 9. 39 noch nicht in der Gemeinde ansässig waren, oder die auf Wahlschein gewählt haben, die eidesstattliche Versicherung auf der Anlage Nr. ²⁾ abgegeben.

Der Wahlberechtigte, der einen Wahlschein ausgestellt von am vorwies, mußte zurückgewiesen werden, weil ³⁾ Von Uhr an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um Uhr Minuten, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

(Da um Uhr kein Wahlberechtigter mehr im Wahlraum anwesend war, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen ¹⁾).

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück. Darauf wurden die in der Wählerliste — Wahlkartei — ¹⁾ gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab

..... wählende.
Auf Wahlschein haben gewählt wählende.
Zusammen: wählende.

Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Wahlzettel überein. ¹⁾

Diese Gesamtzahl war um ^{größer ¹⁾} als die Zahl ^{kleiner} der abgegebenen Wahlzettel. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

..... ¹⁾

Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlzettel und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und einem anderen Beisitzer weiterreichte, der sie nach Wahlvorschlägen gesondert bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlag zugezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

..... eine Gegenliste.

Zählliste und Gegenliste wurden beim Schluß der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahlniederschrift als Anlage

Nr. ²⁾ beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht so zusammengelegt und zugeklebt waren, daß sich der amtliche Stempel auf einer Außenfläche befand, Anlage Nr. ²⁾
2. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Kennzeichen versehen waren, Anlage Nr. ²⁾
3. Stimmzettel, weil sie nicht als amtlich hergestellt erkennbar waren, Anlage Nr. ²⁾
4. Stimmzettel, weil aus ihrer Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war, Anlage Nr. ²⁾
5. Stimmzettel, weil ihnen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt war, Anlage Nr. ²⁾
6. Stimmzettel, weil sie mit einem unzulässigen Vermerk oder mit einem Vorbehalt versehen waren, Anlage Nr. ²⁾.

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

7. Stimmen, weil in dem äußeren Stimmzettel ein oder mehrere weitere Stimmzettel enthalten waren und die verschiedenen Stimmzettel auf verschiedene Wahlvorschläge lauteten, Anlage Nr. ²⁾

Gesamtsumme von Nr. 1—7 (für ungültig erklärte Stimmzettel und außer Berücksichtigung gelassene Stimmen):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel befanden sich in einem äußeren Stimmzettel in Fällen und wurden als je 1 Stimme gezählt ³⁾,

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben haben, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt

1. Stimmzettel Nr. ²⁾ Bedenken Gründe der Gültigkeitserklärung:
2. Wie vor usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigefügt.

Von den gültigen Stimmen wurden abgegeben für

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags mit Angabe der Partei oder des Kennwort	Zahl der Stimmen
1	2	3

1.
2.
3.

Gesamtsumme der gültigen Stimmen
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel und der außer Berücksichtigung gelassenen Stimmen
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen

¹⁾ Das Unzutreffende ist zu streichen.
²⁾ Die Nummern der Anlagen sind einzusetzen.
³⁾ Wird durchstrichen, wenn der Fall nicht vorgekommen ist.

